

**Angelsportverein "Frühauf" Stollhofen e.V."**  
**Satzungsänderung 2018**

**Synopse - Änderungen sind gelb markiert**

Satzung des ASV „Frühauf“ e.V. Stollhofen  
10.03.2001

**Satzung des ASV „Frühauf“ e.V. Stollhofen**  
**13.10.2018**

**Inhalt**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Austritt
- § 6 Missbrauch
- § 7 Vereinsausschluss
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Gesetzlicher Vertreter
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Arbeitsstunden
- § 14 Datenschutz
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Ehrenmitgliedschaft
- § 17 Genehmigung der Satzung
- § 18 Schlussbestimmungen

<p>§1 Der Angelsportverein „Frühauf“ e.V. Stollhofen ist eine Vereinigung von Anglern und hat seinen Sitz in 77836 Rheinmünster-Stollhofen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.</p>	<p><b>§1 Name und Sitz des Vereins</b>  Der Angelsportverein „Frühauf“ e.V. Stollhofen ist eine Vereinigung von Anglern und hat seinen Sitz in 77836 Rheinmünster-Stollhofen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.</p>
<p>§2 Zweck und Aufgabe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeinsame Maßnahmen im Interesse der waidgerechten Angelfischerei</li> <li>2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern</li> <li>3. Ergreifung von Maßnahmen gegen Schädigungen durch Wasserverschmutzung, Vergiftung oder sonstiger schädlicher Einflüsse auf die Gewässer</li> <li>4. Förderung der Vereinsjugend</li> <li>5. Beratung der Mitglieder in Fragen der waidgerechten Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes</li> </ol> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>	<p><b>§2 Vereinszweck</b>  Vereinszweck ist die Förderung des Sports und des Umweltschutzes.</p> <p>Der Vereinszweck wird verwirklicht <b>insbesondere</b> durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeinsame Maßnahmen im Interesse der waidgerechten Angelfischerei</li> <li>2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern</li> <li>3. Ergreifung von Maßnahmen gegen Schädigungen durch Wasserverschmutzung, Vergiftung oder sonstiger schädlicher Einflüsse auf die Gewässer</li> <li>4. Förderung der Vereinsjugend</li> <li>5. Beratung der Mitglieder in Fragen der waidgerechten Angelfischerei, des Natur-, <b>Umwelt-</b> und Tierschutzes</li> </ol> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>
<p>§3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><b>§3 Geschäftsjahr</b>  Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§4 Jede natürliche Person ab 10 Jahren kann als aktives oder passives Vereinsmitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder unter 18 Jahren gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der in seiner Höhe von der</p>	<p><b>§4 Mitgliedschaft</b>  Jede natürliche Person ab 10 Jahren kann als aktives oder passives Vereinsmitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder <b>bis 18</b> Jahren gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der in seiner</p>

<p>Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die bis zum 31. März des jeweiligen Jahres beim Kassenwart einbezahlt sein muss.</p>	<p>Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die bis zum 31. März des jeweiligen Jahres beim Kassenwart einbezahlt sein muss. <b>Weitere Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.</b></p>
<p>§5 Ein Austritt kann nur zum Jahresende nach vorheriger schriftlicher vierteljährlicher Kündigung erfolgen.</p>	<p><b>§5 Austritt</b> Ein Austritt kann nur zum Jahresende nach vorheriger schriftlicher vierteljährlicher Kündigung erfolgen.</p>
<p>§6 Die Angelfischerei darf nicht zum Erwerb missbraucht werden.</p>	<p><b>§6 Missbrauch</b> Die Angelfischerei darf nicht zum Erwerb missbraucht werden.</p>
<p>§7 Vom Verein ausgeschlossen werden kann, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt,</li> <li>2. das Ansehen des Vereins schädigt,</li> <li>3. sich an Fischgewässern strafbar macht,</li> <li>4. innerhalb des Vereins Anlass zu Auseinandersetzungen gibt,</li> <li>5. mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als zwei Monate im Rückstand ist oder</li> <li>6. die gesetzlichen Schonmaße bzw. die gesetzlichen Schonzeiten nicht einhält.</li> </ol> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet. Vereinspapiere sind zurück zu geben.</p>	<p><b>§7 Vereinsausschluss</b> Vom Verein ausgeschlossen werden kann, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>dem Zweck oder</b> den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt,</li> <li>2. das Ansehen des Vereins schädigt,</li> <li>3. sich an Fischgewässern strafbar macht,</li> <li>4. innerhalb des Vereins Anlass zu Auseinandersetzungen gibt,</li> <li>5. mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als zwei Monate im Rückstand ist oder</li> <li>6. die gesetzlichen Schonmaße bzw. die gesetzlichen Schonzeiten nicht einhält.</li> </ol> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet. Vereinspapiere sind zurück zu geben. <b>Vor dem Vereinsausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</b></p>
	<p><b>§8 Organe des Vereins</b> Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.</p>
<p>§8 Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der erste Vorsitzende</li> <li>2. der zweite Vorsitzende</li> <li>3. der Schriftführer</li> <li>4. der Kassenwart</li> <li>5. die Wasserwarte</li> <li>6. der Jugendwart</li> <li>7. der Naturschutzwart</li> <li>8. die Beisitzer</li> </ol>	<p><b>§9 Vorstand</b> Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der erste Vorsitzende</li> <li>2. der zweite Vorsitzende</li> <li>3. der Schriftführer</li> <li>4. <b>der Kassierer</b></li> <li>5. <b>die Gewässerbeauftragten</b></li> <li>6. die Jugendleiter</li> <li>7. der Naturschutzbeauftragte</li> </ol>

<p>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.</p>	<p>8. die Beisitzer Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In jedem Jahr sollen jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl und die Funktion der Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.</p>
<p>§9 Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten kann. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende muss in Rheinmünster-Stollhofen wohnhaft sein.</p>	<p><b>§10 Gesetzlicher Vertreter</b> Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten kann. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende muss in Rheinmünster-Stollhofen wohnhaft sein.</p>
<p>§10 In jedem Kalenderjahr soll in den ersten drei Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher im Gemeindemitteilungsblatt zu veröffentlichen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim ersten Vorsitzenden vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sobald eine Notwendigkeit hierzu vorliegt. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher im Gemeindemitteilungsblatt veröffentlicht wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.</p>	<p><b>§ 11 Mitgliederversammlung</b> In jedem Kalenderjahr soll in den ersten drei Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher im Gemeindemitteilungsblatt zu veröffentlichen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim ersten Vorsitzenden vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sobald eine Notwendigkeit hierzu vorliegt. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher im Gemeindemitteilungsblatt veröffentlicht wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.</p>
	<p><b>§12 Kassenprüfer</b> Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse nach Ablauf des Geschäftsjahres und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei</p>

	<p>ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers in der Mitgliederversammlung.</p>
<p>§11 Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, eine von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzte, unentgeltliche Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Die nicht geleisteten Arbeitsstunden sind dem Verein zu bezahlen. Die Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Mitgliedern, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen keine Arbeitsstunden leisten können, kann der Vorstand die Vergütung der Arbeitsstunden erlassen.</p>	<p><b>§13 Arbeitsstunden</b> Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten. Die nicht geleisteten Arbeitsstunden sind dem Verein zu bezahlen. Die Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Mitgliedern, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen keine Arbeitsstunden leisten können, kann der Vorstand die Vergütung der Arbeitsstunden auf Antrag erlassen.</p>
<p>§12 Jede Änderung der Anschrift ist dem Schriftführer sofort bekanntzugeben.</p>	<p><b>§14 Datenschutz</b> Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Die Daten werden verarbeitet und gespeichert. Die Einhaltung des Datenschutzes wird in einer Datenschutzordnung geregelt.</p>
<p>§13 Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung und nur mit Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei vollständigem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen weiterhin zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über die künftige Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.</p>	<p><b>§15 Auflösung des Vereins</b> Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung und nur mit Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei vollständigem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen zur Förderung des Umweltschutzes insbesondere zur fischereilichen Hege in Gewässern im Gemeindegebiet Rheinmünster zu verwenden hat.</p>
<p>§14 Aktive Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und der Ableistung von Arbeitsstunden befreit.</p>	<p><b>§16 Ehrenmitgliedschaft</b> Aktive Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und der Ableistung von Arbeitsstunden befreit. Weitere Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt.</p>

<p>§15 Der erste Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderlichen formellen Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen</p>	<p><b>§17 Genehmigung der Satzung</b>  Sollten Änderungen der Satzung auf Grund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim oder des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.</p>
	<p><b>§18 Schlussbestimmungen</b>  Alle Bezeichnungen von Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen zur Verfügung.  Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>